

Anlage 7 Abrechnung von Regelarbeit

Diese Anlage beschreibt die Regelungen für die Abrechnung von aFRR-Arbeit und ist Anlage des „Rahmenvertrages über die Regelreserveart automatische Frequenzwiederherstellungsreserve (aFRR)“ (RV).

Grundlage sind die Modalitäten für Regelreserveanbieter (im folgenden MfRRA) gemäß Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB VO).

§ 1 Abrechnung der aFRR-Arbeit

- (1) Die Abrechnung erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 3 sowie §§ 22, 23 und 24 Abs. 2 MfRRA.
- (2) Abrechnungsgrundlagen sind die vom Anschluss-ÜNB festgestellten und dokumentierten Daten zur Erbringung (Anlage 4). Dabei richtet sich das abrechenbare Arbeitsvolumen nach § 23 MfRRA. Diese Dokumentation wird tagesscharf, in der Regel am folgenden Arbeitstag bis 10:00 Uhr, dem Anbieter in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Der Anbieter prüft diese Dokumentation unverzüglich nach Erhalt innerhalb der Frist gemäß § 23 Abs. 5 MfRRA. Diese Dokumentation dient dem Abgleich mit den vom Anbieter dokumentierten Werten. Unabhängig von der Bereitstellung der dokumentierten Daten durch den Anschluss-ÜNB, ist der Anbieter verpflichtet die Zeiten zur Anmeldung der Bilanzkreisfahrpläne einzuhalten.
- (3) Für jede auf der Basis eines Einzelvertrages (Anlage 2) erfolgte Erbringung von aFRR-Arbeit (Anlage 4) ist ein Entgelt zu zahlen, dessen Höhe gemäß § 24 Abs. 2 MfRRA gebildet wird. Bei einer Mehrerbringung von aFRR-Arbeit über den Abrufwert hinaus erfolgt

keine Vergütung der zu viel erbrachten aFRR-Arbeit. Anteilig erfolgte Erbringung wird gemäß § 25 Abs. 2 lit b) MfRRA vergütet.

- (4) Zusätzliche Kosten, die dem Anbieter durch eine räumliche Distanz zwischen Erbringungs- und Erfüllungsort entstehen, werden gemäß § 4 Abs. 5 MfRRA behandelt.
- (5) Im Falle eines Testabrufes nach Anlage 4 vergütet der Anschluss-ÜNB die vom Anbieter gelieferte positive oder negative aFRR-Arbeit mit dem im betreffenden Einzelvertrag vereinbarten Arbeitspreis unter Berücksichtigung der Zahlungsrichtung. Hierbei gilt außerdem § 24 Abs. 2 lit. b v) MfRRA.
- (6) Die Berücksichtigung der abgerechneten Regelarbeitsmengen für aFRR bei der Abrechnung des Anbieter-Bilanzkreises erfolgt gemäß § 22 MfRRA.